Beschlussvorlage 2015/380	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	**28.01.2016**	**öffentlich**

Straßenverkehrsrecht; Beschluss über den Antrag aus der Bürgerversammlung vom 18. November 2015 zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit in der Wulfertshauser Straße und einem Teilstück der Wulferichstraße auf 30 km/h

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 18. November 2015, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Wulfertshauser Straße und dem Teilstück der Wulferichstraße vom südlichen Ortseingang bis zur Einmündung der Radegundisstraße auf 30 km/h zu beschränken, wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung vom 18. November 2015 beantragte der Vorsitzende der Pius-Häusler-Siedlergemeinschaft, Herr Karl Ketterl, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Wulfertshauser Straße und dem Teilstück der Wulferichstraße vom südlichen Ortseingang bis zur Einmündung der Radegundisstraße auf 30 km/h zu beschränken. Nach Diskussion und Abstimmung wurde der Antrag von den Anwesenden mehrheitlich angenommen. Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt. Er ist entsprechend der Gemeindeordnung innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss als Empfehlung zur Beratung vorzulegen. Da nach der Geschäftsordnung der Bauausschuss auch für grundsätzliche straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen zuständig ist, wird die Empfehlung heute im Gremium behandelt.

Chronologie / Beschlusslage:

Verkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen in der Wulfertshauser Straße wurden zuletzt im Jahr 2009 im Bauausschuss in mehreren Sitzungen (29.01., 05.05., 29.10.) intensiv behandelt und kontrovers diskutiert. Im Ergebnis wurde damals beschlossen,

- einen lärmmindernden Fahrbahnbelag im Rahmen des Konjunkturpakets II ohne finanzielle Beteiligung der Anlieger einzubauen
- am nördlichen Ortseingang von Friedberg zur Geschwindigkeitsdämpfung eine Fahrbahnverschwenkung und eine Mittelinsel zu bauen
- zwischen der Siedlerstraße und Am Weizenfeld einen Fußgängerüberweg einzurichten und die Fahrbahn zu verschwenken
- die bestehende Tonnagenbeschränkung von 7,5 Tonnen auf 3,5 Tonnen zu senken.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h wurde bereits damals aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Alle vom Gremium beschlossenen Maßnahmen wurden im Jahr 2010 vollständig umgesetzt.

Verkehrsmengen / Geschwindigkeit:

Die Tiefbauabteilung der Stadt Friedberg hat am nördlichen Ortseingang von Friedberg eine sog. Standardzählstelle eingerichtet, an der zur Beobachtung der Verkehrsentwicklung 2x jährlich Verkehrszählungen durchgeführt werden. Eine Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt. Daraus ist ersichtlich, dass die Verkehrsmenge zwischen durchschnittlich rd. 4.400 und 5.700 Fahrzeugen in 24 Stunden schwankt. Bzgl. der gefahrenen Geschwindigkeiten haben weder Geschwindigkeitsmessungen der Polizei noch der Kommunalen Verkehrsüberwachung in der Vergangenheit signifikante Überschreitungen der gefahrenen Geschwindigkeiten aufgedeckt.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist (nach wie vor und wie auch im Jahr 2009) § 45 Abs. 9 der StVO. Danach dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen im fließenden Verkehr dürfen darüber hinaus nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die im Antrag beschriebenen Ver-

kehrssituationen sind alltäglich und verkehrstypisch, eine Handlungsmöglichkeit für die Straßenverkehrsbehörde ergibt sich dadurch nicht. Auch können beabsichtigte Rechtsänderungen in der Bundes- und Landespolitik, die in der Vergangenheit medial im Gespräch waren und größere Handlungsspielräume für die Kommunen angedeutet haben, derzeit nicht berücksichtigt werden, weil eine konkrete Verabschiedung bzw. Umsetzung bislang nicht erfolgt ist.

Diese Rechtsauffassung wird auch von der Polizei bestätigt, die zum Antrag aus der Bürgerversammlung formal angehört wurde und mit Schreiben vom 01. Dezember 2015 Stellung genommen hat. Die polizeiliche Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten:	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel			
☐ Mittel vorhanden	☐ Verw.HH HHSt.:		€
	☐ Verm.HH HHSt.:		€
☐ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich		
		in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€

Anlagen:

Anlage 1: Antrag aus der Bürgerversammlung vom 18. November 2015
Anlage 2: Entwicklung Verkehrsaufkommen
Anlage 3: Stellungnahme Polizei